

Informationen über den Ausweis S

Bewilligungspflicht

Dürfen Personen mit dem Ausweis S arbeiten?

Personen mit Schutzstatus S dürfen in allen Kantonen der Schweiz eine Arbeit aufnehmen. Die dafür nötigen Bewilligungen müssen beim Amt für Wirtschaft des Kantons Zürich (AWI) von dem Arbeitgebenden beantragt werden. Nach der Beantragung der Bewilligung besteht keine Wartefrist. Es ist möglich sofort die Arbeit aufzunehmen. Sollte der Schutzstatus S aufgehoben werden, können Erwerbstätige mit Schutzstatus S ihre Stelle für weitere 12 Monate behalten.

Was gilt für Praktika und Lehrstellen?

Jugendliche mit Schutzstatus S können in der Schweiz eine Lehre oder Praktikum beginnen und abschliessen – selbst dann, wenn der Bundesrat den Schutzstatus S vor Ende der Ausbildungszeit aufhebt. In diesem Fall dürfen sie ihre berufliche Grundbildung regulär beenden. Der Lehrbetrieb muss den Lehrvertrag vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich (MBA) genehmigen lassen und ist dafür zuständig, die erforderliche Arbeitsbewilligung beim AWI einzuholen. Schnupperlehren oder Berufserkundungen von maximal zwei Wochen müssen in der Regel nicht bewilligt werden.

Weitere Infos

Amt für Wirtschaft des Kantons Zürich (AWI)

 ab@vd.zh.ch

 +41 43 259 49 49

 www.zh.ch/de/migrations-integration/uk-rainehilfe/erwerbstaetigkeit.html



Ist eine Person mit Ausweis S quellensteuerpflichtig?

Arbeitnehmende Personen, die im Kanton Zürich wohnen und weder die Niederlassungsbewilligung C haben noch mit einer Person verheiratet sind, welche die Niederlassungsbewilligung C oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt, sind quellensteuerpflichtig. Die Arbeitgebenden haben die Quellensteuer direkt vom Lohn abziehen und dem kantonalen Steueramt abzuliefern.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Nachweis Schutzstatus S; ggf. Kopie zum Entscheid des SEM über die vorübergehende Schutzgewährung
- Pass-Kopie
- gegenseitig unterzeichneter Arbeitsvertrag
- falls vorhanden: Lebenslauf und Diplom

Darf eine Person mit Status S ausserhalb des Wohnkantons arbeiten?

Ja. Der Arbeitgebende muss ein Gesuch bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde (im Arbeitskanton) stellen. Für jede neue Anstellung – auch bei Wechsel des Arbeitgebers – muss erneut ein Gesuch um Arbeitsbewilligung gestellt werden.

Personen mit Schutzstatus S dürfen in der Schweiz auch selbstständig arbeiten. Dafür ist vor Beginn eine Bewilligung beim Amt für Wirtschaft des Arbeitskantons erforderlich.